\$ 2.

Berwaltung. Gefdjäftsührung und Bertretung Die Anftalt ift rechtofabig.

Sie wird durch einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Borstand verwaltet.

re findel vom Ministerium ernamnt. Die übrigen drei Mitglieder werden gewählt, und zwar je eins von den beiden Bezirtsaussichtlijen aus der Jahl der Landwirte des Bezirts, eins von der Handwertschammer aus der Jahl der Junungssteistgermeister des Kürtentums.

§ 3.

Bon den beiden vom Ministerium ernannten Mitgliedern führt das eine ben Borfin im Borftande, bem anderen liegt die Leitung der Raffengeschäfte ob.

Der Borfibende des Borftandes ernennt für jeden Gemeindebegirt bes Gürftentums einen Bertreter ber Anftalt und macht die Namen berfelben Offentlich befannt

8 4.

Der Gesamtvorstand satt seine Beschlüsse regelmäßig in den vom Borsigenden nach seinem Ermessen oder auf Antrag von wenigstend 2 Borstandsmitgliedern — alljährlich mindestends einmal — unter Bezeichnung der elnzelnen Gegenstände der Tagesordnung zu berufenden Borstandsstunnen.

Der Beichlufigifung des Gesantvorstandes unterliegt, abgeschen von den in den §§ 14, 16, 20 diese Geschen begeichneten Gegenständen, insbesondere die Keftsellung und der Sachreckenung und des Sachreckerichtes.

Bur (Billtigkeit der Beschluftsassung, bei der die Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet, ist die Anwesenseit von mindestens 4 Mitgliedern erorderlich, Deis Stimmenseische ist die Stimme des Vorfitsenden den Nussissassung

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beiglußgassung eine es selbst oder seine nächten Angederigen angestende Angelegenheit betrifft. Ein Beschuln ist auch bei schriftlicher Anstimmung fämtlicher Mitglieder

bes Boritanbes giiltig.

§ 5.

Der Borsihende des Borstandes vertritt die Anstalt nach außen gerichtlich und ausernerichtlich.

Die Anftatt verpflichtende Urfunden find, abgesehen von den Aufnahmeichteinen (§ 9 diefes Gefebes), von zwei Borftanbomitaliedern zu vollziehen.